

# Unterstützungskonkordat : Anfechtung des Unterstützungsumfanges

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837283>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.  
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Inserationspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

25. Jahrgang

1. Dezember 1928

Nr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Unterstützungskonkordat: Anfechtung des Unterstützungsumfanges.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 24. März 1928.)

I. Eine in Basel wohnhafte Geschiedene mußte seit längerer Zeit auf Grund des Armenkonkordats unterstützt werden. Vor der im Juni 1927 erfolgten Scheidung ging die Unterstützung mit Dreivierteln zu Lasten des Wohnkantons Basel-Stadt und mit einem Viertel zu Lasten der Heimatgemeinde Kaisen (Murgau); nachher verteilten sich die Unterstützungskosten im umgekehrten Verhältnis (Basel ein Viertel, Heimat drei Viertel). Die Unterstützung betrug zuletzt 33 Fr. pro Monat, wovon 15 Fr. für Miete und zirka 18 Fr. in Naturalien als Winterspende für Brennmaterial, Kartoffeln und Suppe.

Die Allgemeine Armenpflege Basel teilte im November 1927 der heimatischen Armenbehörde mit, daß eine Erhöhung des monatlichen Mietzinsbeitrags von 15 Fr. auf 30 Fr. vom 1. November 1927 ab bis zum 1. April 1928 nötig werde, da die Unterstützte ungenügend verdiene und trotzdem noch für einen Teil des Kostgeldes ihres Knaben aufkommen sollte. Zudem sei der geschiedene Mann mit seinen Alimentenzahlungen immer etwas im Rückstande, weil er nicht voll beschäftigt sei und zwischenhinein die Arbeit aussetzen müsse; er könne deshalb nicht mit Erfolg betrieben werden. Die Unterstützte verdiene wöchentlich 33 Fr. Die fehlenden 15 Fr. an die Miete seien ihr vorschußweise pro November 1927 bezahlt worden. Die Heimatgemeinde möge den konkordatsmäßigen Anteil am monatlichen Mietzins von 30 Fr. für die erwähnten Monate garantieren. Mit Schreiben vom 28. November 1927 an die aargauische Direktion des Innern forderte die Allgemeine Armenpflege Basel mindestens die Bewilligung des vollen Mietzinsbeitrages von 30 Fr. für die Zeit vom 1. November 1927 bis Ende Januar 1928.

Giergegen erhob die Direktion des Innern des Kantons Murgau namens des Gemeinderates Kaisen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Beschwerde, indem sie geltend machte, die Unterstützungsbedürftigkeit der Frau sei nicht derart, daß die Heimatgemeinde neben den bereits bewilligten Unterstützungen noch ein Weiteres zu tun verpflichtet wäre. Der Verdienst der Frau betrage festgestelltermaßen monatlich 120 bis 130 Fr., wozu die Alimente des geschiedenen Mannes von monatlich 30 Fr. für den Knaben, sowie der Mietzinsbeitrag von 15 Fr.

pro Monat und die Winterspende von 56 Fr. (für 3 Monate) kämen. Mit diesen Einnahmen sollte es der Unterstützten möglich sein, für den Lebensunterhalt und für die Anschaffung der Kleider, für Beheizung usw. auch in städtischen Verhältnissen aufzukommen. Dies dürfte umso eher vorausgesetzt werden, als die Gemeinde Raisten anderwärts, in ebenfalls städtischen Verhältnissen, Bürgerinnen besitze, welche mit gleichem oder geringerem Einkommen für den Unterhalt zweier oder mehrerer Kinder sorgen müßten. Die Konfordsatsauslagen der Gemeinde Raisten hätten sich in den letzten Jahren derart vermehrt, daß der Gemeindehaushalt unter dem Drucke der großen Armenlasten zu leiden habe und der Bürgerschaft große Opfer zur Behebung dieser Armenlasten auferlegt werden müßten. Es sei darum dringend notwendig, Unterstützungsgesuche von Bürgern dieser Gemeinde auf ihre Begründetheit schärfer zu überprüfen.

Die Allgemeine Armenpflege Basel hielt in ihrer Vernehmlassung zur Beschwerde daran fest, daß die verlangte Kostengarantie für die ganze Miete von 30 Fr. pro Monat ab 1. November 1927 bis vorläufig 1. April 1928 nach den bestehenden Verhältnissen gerechtfertigt sei. Die Unterstützte müßte von ihrem ungenügenden Verdienst (33 Fr. pro Woche) an das 40 Fr. betragende Kostgeld des Kindes 10 Fr. zusetzen, wodurch sie nicht die ganze Miete zu bestreiten vermöge. Zudem habe diese für die Kleider und andere Bedürfnisse des Kindes zu sorgen.

II. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 9 des Konfordsates betreffend wohnörtliche Unterstützung bestimmt die Behörde des Wohnkantons die Art und das Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und nach den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen. Hält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder überseht, so ist sie berechtigt, bei der Regierung des Wohnkantons Einsprache zu erheben. Da sich im vorliegenden Falle die Behörde des Heimatkantons Aargau mit der Allgemeinen Armenpflege Basel wegen des Umfanges der Unterstützung nicht einigen kann, ist die Zuständigkeit des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt gegeben.

2. Die Heimatbehörde stellt sich auf den Standpunkt, daß es der Unterstützten trotz der teureren städtischen Lebenskosten mit gutem Willen möglich sein sollte, mit dem gegenwärtigen Monatseinkommen von 183 bis 193 Fr. (Lohn 120/130 Fr., Alimente 30 Fr., Mietzinsbeitrag 15 Fr. und zirka 18 Fr. Winterspende) den Lebensunterhalt für sich und den 5jährigen Knaben zu bestreiten. Nach den Feststellungen hat die Unterstützte einen Verdienst von 33 Fr. pro Woche oder 143 Fr. pro Monat. Von diesem Verdienst hat sie nachgewiesenermaßen monatlich 10 Fr. an das 40 Fr. pro Monat betragende Kostgeld des Knaben abzuführen, da vom geschiedenen Manne nur ein Alimentenbeitrag von 30 Fr. monatlich erhältlich ist; außerdem hat sie für die Kosten der Anschaffung von Kleidern und Wäsche für das Kind aufzukommen, die erfahrungsgemäß jährlich mindestens 120 Fr. betragen, so daß sie mit weiteren 10 Fr. belastet ist. Somit verbleiben ihr von ihrem Lohneinkommen nach Abgang der Aufwendungen für ihren Knaben zum eigenen Unterhalt noch 123 Fr. pro Monat.

Nun bestimmt sich gemäß den Konfordsatsbestimmungen das Maß der Unterstützung nach den örtlichen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen. Das Existenzminimum für den Lebensunterhalt einer allein stehenden Person beträgt nach den bei den hiesigen bürgerlichen Armenbehörden geltenden Unterstützungsnormen pro Monat aber 134 Fr., wozu noch ordent-

licherweise die Miete kommt, die im vorliegenden Falle 30 Fr. pro Monat beträgt. Somit stellt sich das Existenzminimum der Unterstützten auf 164 Fr., in welchem Betrag jedoch die allgemein gewährte Winterunterstützung für Brennmaterial, Kartoffeln und Suppe von zirka 9 Fr. monatlich noch nicht eingerechnet ist. Die Unterstützte sollte also nach den Normen der bürgerlichen Armenbehörden für die Winterzeit zum eigenen Unterhalt 173 Fr. pro Monat zur Verfügung haben, während die Allgemeine Armenpflege einen monatlichen Betrag von 171 Fr. errechnet. Wenn demnach die Allgemeine Armenpflege Basel den vollen Mietzins von 30 Fr. monatlich verlangt, so bleibt sie durchaus im Rahmen der hier geltenden Unterstützungsansätze, die eben den teureren städtischen Lebensverhältnissen angepaßt sind. Wird weiter in Betracht gezogen, daß mit Ende Februar 1928 die Winterunterstützung von zirka 18 Fr. monatlich weggefallen ist und die Unterstützte dann mit zirka 153 Fr. auskommen muß, so rechtfertigt es sich, das ursprüngliche Begehren der Allgemeinen Armenpflege um Erstreckung der vollen Mietzinsunterstützung von 30 Fr. pro Monat bis vorläufig zum 1. April 1928 zu schützen. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Allgemeine Armenpflege Basel der Unterstützten nur so viel zukommen läßt, als unter den obwaltenden Umständen unbedingt notwendig ist. Der prekären finanziellen Lage der Gemeinde Raisten wird von der Allgemeinen Armenpflege nach Möglichkeit Rechnung getragen; es geht aber nicht an, in Fällen, wie der vorliegende, die absolut nötige Hilfe für die Bestreitung der Lebensnotdurft mit Rücksicht auf die mißliche Finanzlage der unterstützungspflichtigen Heimatgemeinde zu verweigern. Gebriecht es an finanziellen Mitteln, so ist es eben naheliegend, daß der Staat solchen schwerbelasteten Gemeinden beisteht. Aus den vorstehenden Erwägungen muß die Beschwerde der Direktion des Innern des Kantons Aargau abgewiesen werden.

---

### **Interkantonaies Armenunterstützungsrecht.**

(Urteil des Bundesgerichtes vom 19. November 1926 in S. St. Gallen gegen Luzern.)

Bestätigung der Rechtsprechung, wonach die Unterstützungspflicht in bezug auf Ausländer bis zu einer möglichen Heimtschaffung den Kanton trifft, auf dessen Gebiet sich die Person befand, als die Unterstützungsbedürftigkeit eintrat oder erkennbarerweise unmittelbar drohte. — Infolge Krankheit arbeitsunfähiger mittelloser Ausländer (Deutscher), der vorgibt, Bürger eines schweizerischen Kantons (St. Gallen) zu sein. Anspruch des angeblichen Heimatkantons, der den Mann vom Kanton des Ortes der Erkrankung (Luzern) übernommen hat, daß der letztere Kanton die Unterstützungskosten ersetze, wenn die Uebernahme nur unter dem Vorbehalt erfolgt war, daß die Behauptungen die Kantonszugehörigkeit sich auf Grund weiterer Erhebungen nicht als falsch herausstellen sollten.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichtes:

Die Erfüllung der von der Schweiz durch die Niederlassungsverträge übernommenen völkerrechtlichen Pflicht ruht intern auf den Kantonen. Und zwar ist unterstützungspflichtig nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes in Analogie zu den für Schweizerbürger gemäß dem Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875 geltenden Grundätzen, der Kanton, auf dessen Gebiet der Kranke sich tatsächlich aufhielt, als die Hilfsbedürftigkeit in einer Weise eintrat, die das